## **EUROPÄISCHE KOMMISSION**



Brüssel, den 18.12.2008 K(2008) 8839 endgültig

Betreff: Staatliche Beihilfe N 615/2008, Deutschland Staatliche Beihilfe an die BayernLB

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

#### 1. VERFAHREN

(1) Am 4. Dezember 2008 hat Deutschland der Kommission Maßnahmen zugunsten der BayernLB, Deutschland, angemeldet. Die Kommission hat am 8., 11. und 15. Dezember 2008 weitere Informationen von Deutschland erbeten, die Deutschland am 11., 12., 15., 16. und 17 Dezember 2008 übermittelt hat. Außerdem fand im Zuge von zwei Telefonkonferenzen am 12. und 13. Dezember 2008 ebenfalls ein entsprechender Informationsaustausch statt.

### 2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

### 2.1. Die Begünstigte

- (2) Die Begünstigte ist die BayernLB. Sie ist ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut und führt die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Eigentümer der BayernLB sind indirekt über die BayernLB Holding AG zu je 50 % der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern. Die BayernLB Holding AG ist alleinige Trägerin der Bayerischen Landesbank und selbst kein Kreditinstitut.
- Oie BayernLB ist eine international tätige Geschäftsbank. Ihre Heimatregion ist Bayern. Die BayernLB ist selektiv in Deutschland und auf Märkten in den europäischen Nachbarstaaten sowie in Mittel- und Südosteuropa, Nordamerika und Asien tätig. Die BayernLB ist zusätzlich an ausgewählten Finanzplätzen weltweit präsent. Die BayernLB betreut eine Vielzahl von Staats- und Kommunalkunden, Finanzinstitutionen, große und mittlere Unternehmen sowie Immobilienkunden. Die Geschäftsbereiche der BayernLB umfassen das Privat- und Firmenkundengeschäft, das Geldmarkt- und Wertpapiergeschäft sowie das Leasinggeschäft.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER Bundesminister des Auswärtigen Werderscher Markt 1 D - 10117 Berlin

Commission européenne, B-1049 Bruxelles – Europese Commissie, B-1049 Brussel – Belgium Telephone: 00 32 (0) 2 299.11.11

- (4) Außerhalb des deutschen Markts fokussiert sich die Geschäftstätigkeit des BayernLB-Konzerns in den Bereichen des Privat- und Firmenkundengeschäfts sowie des Leasinggeschäfts insbesondere auf Mittel- und Südosteuropa. Aufgrund ihrer Eigentümerstruktur ist die BayernLB außerdem Hausbank des Freistaats Bayern und Zentralinstitut der Bayerischen Sparkassen.
- (5) Im Jahr 2007 betrug die Bilanzsumme des BayernLB-Konzerns EUR 416 Mrd., und der BayernLB-Konzern erwirtschaftete ein Ergebnis vor Steuern von EUR 255 Mio. Der BayernLB-Konzern beschäftigte über 19.000 Mitarbeiter. Die BayernLB ist damit eine der größten Banken Deutschlands und nach der Bilanzsumme die zweitgrößte Landesbank Deutschlands.

## 2.2. Die Ereignisse, die zur Einrichtung der Beihilfe führten

- (6) In der Folge der Insolvenz von Lehman Brothers und der Krise des isländischen Finanzwesens kam es in Oktober 2008 zu einer extremen Verschlechterung der Situation auf den Finanzmärkten. Durch die signifikante und schnell fortschreitende Eintrübung des konjunkturellen Umfeldes mussten im Kreditgeschäft der BayernLB zahlreiche Ratingverschlechterungen (Downgrading) vorgenommen werden und auf Grundlage von Basel II mit deutlich erhöhtem Eigenkapital unterlegt werden. Ferner erhöhte sich durch Währungseffekte die Bemessungsgrundlage der auf Dollar lautenden Forderungen. Es erfolgten deutliche Rating-Downgrades und Wertabschreibungen im ABS (Asset-Backed Securities) Portfolio der BayernLB, was eine deutliche Verringerung der Eigenkapitalquote zur Folge hatte.
- (7) Diese Ereignisse sowie die Ankündigung der BayernLB, Hilfen aus dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz in Anspruch zu nehmen, führten zu einer Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten der BayernLB. Dies zeigt sich vor allem in der Entwicklung der CDS (Credit Default Swap) Spreads. Am 8. Dezember 2008 hatte die BayernLB einen CDS Spread von 130 Basispunkten verglichen mit einem CDS Spread von 50 Basispunkten zu Beginn des Jahres 2008.
- (8) Gemäß aktueller Hochrechnungen wird die BayernLB ohne Stabilisierungsmaßnahmen einen Jahresfehlbetrag von EUR [(4 7)]\* Mrd. (nach Handelsgesetzbuch (HGB)) erzielen und somit einen Bilanzverlust ausweisen. In einem solchen Szenario könnte das Genussrechtskapital sowie die stillen Einlagen und ggf. das Hybridkapital nicht bedient werden und die Eigner der stillen Einlagen und des Genussrechtskapitals würden darüber hinaus anteilsmäßig am Bilanzverlust teilnehmen. Deutschland zufolge könnte in einem solchen Szenario die Bank ihre Kapitalmarktfähigkeit verlieren. Insbesondere würden das Rating und somit die Refinanzierungsmöglichkeiten der BayernLB erheblich beinträchtigt.

<sup>\*</sup> Unterliegt dem Berufsgeheimnis

- (9) Bezogen auf den letzten Meldestichtag zum 30. September 2008 betrug die Kernkapitalquote (mit Marktrisikopositionen) [(5 − 7)] %. Unter Berücksichtigung des für die BayernLB ohne die Stabilisierungsmaßnahmen erwarteten Fehlbetrages von EUR [(4 − 7)] Mrd. für das Wirtschaftsjahr 2008 würde sich die Kernkapitalquote auf [(<4)] % (unter Berücksichtigung von Marktrisikopositionen) bzw. [(<4)] % (ohne Marktrisikopositionen) reduzieren.
- (10) Am 10 Dezember 2008 wurde durch die BayernLB bei einer ihrer Auslandsbeteiligungen, nämlich bei der österreichischen Bank Hypo Group Alpe Adria (HGAA) mit Sitz in Klagenfurt, eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 700 Mio. durchgeführt. Die Kapitalerhöhung wurde aus eigener Liquidität der BayernLB dargestellt.
- (11) Die BayernLB hat derzeit ein langfristig ungarantiertes Rating von Standard & Poor's von A mit negativem Ausblick und ein Moody's langfristiges ungarantiertes Rating von Aa2. Am 2.12.2008 hat Moody's das langfristige Emittentenrating auf "review for possible downgrade" gestellt.

#### 2.3. Die Maßnahmen

(12) Die vorgesehene Stabilisierung der BayernLB setzt sich aus zwei Maßnahmen zusammen: einer Kapitalmaßnahme in Höhe von EUR 10 Mrd. und einer Abschirmung des ABS-Portfolios bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4,8 Mrd. Beide Maßnahmen sollen durch den Freistaat Bayern außerhalb des Rahmens der am 12. Dezember 2008 von der Kommission genehmigten Beihilferegelung zum Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland¹ durchgeführt werden. Die Bedingungen sind jedoch, wie aus den folgenden Erläuterungen ersichtlich, an die deutsche Beihilferegelung angelehnt.

### Kapitalmaßnahme

Карнантарнант

(13) Die Kapitalstärkung in einer Gesamthöhe von EUR 10 Mrd. erfolgt in drei Tranchen. Zunächst werden der BayernLB EUR 3 Mrd. zugeführt (1. Teilzahlung am 19.12.2008, 2. Teilzahlung am 30.12.2008). Die zweite und dritte Tranche mit einem Volumen von EUR 3 Mrd. (stille Einlage) bzw. EUR 4 Mrd. (Kapitalerhöhung) sollen im ersten Quartal 2009 erfolgen. Das Kapital aller drei Tranchen stellt Kernkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) dar.

(14) Die erste Tranche der Kapitalerhöhung erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst beschließt die Hauptversammlung der BayernLB Holding AG eine Grundkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR [(1 000 – 1 500)] Mio. durch Ausgabe von rund [(1 000 – 1 500)] Mio. neuer Aktien (zu einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1 je Aktie). Dabei wird ein Ausgabepreis von rund EUR [(2 – 3)] festgelegt, d.h. das Agio je Aktie beträgt rund EUR [(1 – 2)]. Daraus ergibt sich insgesamt eine Einlageverpflichtung in Höhe von EUR 3 Mrd. Das Agio

Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland, noch nicht veröffentlicht.

errechnet sich aus dem derzeitigem Unternehmenswert der BayernLB Holding AG von EUR [(500 - 1500)] Mio., der auf Grundlage einer vorläufigen indikativen Unternehmenswertermittlung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt wurde.

- (15) Die Kapitalerhöhung wird alleine vom Freistaat Bayern gezeichnet. Der Sparkassenverband Bayern, der vor der Kapitalerhöhung 50% der Anteile der BayernLB Holding AG hält, nimmt an der Kapitalerhöhung nicht teil. Der Anteil des Sparkassenverbandes an der BayernLB Holding AG verringert sich nach Durchführung der dritten Tranche folglich auf rund [(3 10)] %.
- (16) Die neuen Aktien sind mit Stimmrechten und einem nicht nachzuzahlendem Gewinnvorzug ausgestattet. Der Gewinnvorzug gilt bis zum Ende des Umstrukturierungsprozesses der BayernLB. Die stimmberechtigten Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorab einen Gewinnanteil von EUR 300 Mio. (= [(20 30)] % auf das für die neuen Aktien eingezahlte Grundkapital). Dies entspricht wirtschaftlich einem Gewinnvorzug von 10% auf das gesamte eingezahlte Kapital.
- (17) In einem weiteren Schritt leitet die Holding die Mittel an die BayernLB weiter. Dies erfolgt durch Einzahlung in die Kapitalrücklagen der BayernLB. Auf Ebene der Bank erfolgt somit keine Kapitalerhöhung im rechtlichen Sinne, sondern eine Einzahlung in Rücklagen. Eine förmliche Kapitalerhöhung ist nicht notwendig, da die Holding bereits 100% der Anteile an der BayernLB hält. Eine Einzahlung in die (auflösbaren) Rücklagen ist notwendig, um ggf. durch deren Auflösung einen Bilanzverlust vermeiden zu können. Ein Bilanzverlust hat neben der Nichtbedienung hybrider Instrumente wie stiller Einlagen und Genussrechte eine Verlustteilnahme dieser Instrumente zu Folge.
- (18) Die zweite Tranche soll die Form einer unbefristeten stillen Einlage in Höhe von EUR 3 Mrd. haben und soll voraussichtlich am 30. Januar 2009 durchgeführt werden. Als vorrangige, nicht nachzahlbare Ausschüttung auf die stille Einlage werden 10% auf den Nennbetrag der Einlage vereinbart.
- (19) Die dritte Tranche der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 4 Mrd. soll in der gleichen Weise und mit identischen Konditionen zugewendet werden wie die erste Tranche. Insbesondere werden der Kapitalerhöhung der gleiche Unternehmenswert und damit der gleiche Ausgabepreise für die neuen Aktien zugrunde gelegt. Die neu geschaffen Vorzugsaktien werden mit dem gleichen Gewinnvorzug wie bei der Kapitalerhöhung in 2008 ausgestattet.

### Abschirmung des ABS-Portfolios

- (20) Der Freistaat Bayern schirmt die Verluste aus dem ABS-Portfolio der BayernLB ab. Der Nominalwert des gesamten ABS-Portfolios beträgt derzeit umgerechnet rund EUR 21 Mrd. Die Abschirmung bezieht sich auf einen Höchstbetrag von EUR 6 Mrd. Der Freistaat Bayern gibt hierfür eine Garantieerklärung von EUR 4,8 Mrd., die jedoch erst dann und nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als ein Verlust in Höhe von EUR 1,2 Mrd. überschritten wird (Selbstbehalt der BayernLB).
- (21) Ziel der Abschirmung des ABS-Portfolios ist es, weitere Abschreibungen auf das ABS-Portfolio zu verhindern und damit den Verlust der BayernLB für das Jahr 2008 zu

verringern sowie eine Reduzierung des Eigenkapitals zu vermeiden. Der gegenwärtige Marktwert des ABS-Portfolios wird mit etwa [(50-70)] % des Nominalwerts von EUR 21 Mrd. angenommen. Im *base case* summieren sich die erwarteten und unerwarteten Verluste auf EUR 2,825 Mrd. Im *worst case* würden erwartete und unerwartete Verluste ein Gesamtausmaß von EUR [(4-5)] Mrd. annehmen.

- (22) Der Freistaat Bayern erhält für seine Garantieerklärung eine Vergütung in Höhe von [(0,4-0,7)] % p.a. bezogen auf EUR 4,8 Mrd. Diese Bemessungsgrundlage vermindert sich um in Anspruch genommene Beträge und erhöht sich um Tilgungszahlungen, die angerechnet bzw. an den Garanten ausgegeben werden.
- (23) Die Laufzeit der Abschirmung richtet sich theoretisch nach der Endfälligkeit der in dem ABS-Portfolio enthaltenen Papiere. Allerdings soll das Portfolio von derzeit EUR 21 Mrd. durch Tilgung in sechs Jahren auf unter EUR [(4 6)] Mrd. abgeschmolzen sein. Außerdem soll das verbleibende Portfolio im Anschluss im Einvernehmen mit dem Garanten veräußert werden, so dass ein Auslaufen der Abschirmung nach gut sechs Jahren wahrscheinlich ist.

Liquiditätsgarantie vom Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung

(24) Zusätzlich zu diesen Maßnahmen des Freistaats Bayern erhält die BayernLB durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) eine Liquiditätsgarantie in Höhe von EUR 15 Mrd. gemäß § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG) vom 17. Oktober 2008. Diese Maßnahme ist allerdings nicht Bestandteil der vorliegenden Anmeldung, sondern sollte von der Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland erfasst sein.

Zweck der Maßnahmen

- (25) Die Kapitalstärkung und die Abschirmung des ABS-Portfolios sind erforderlich, um angemessene Eigenkapitalquoten auszuweisen. Durch die Abschirmung für das ABS-Portfolio und die erste Tranche der Rekapitalisierung in Höhe von EUR 3,0 Mrd. erreicht die BayernLB im ersten Schritt voraussichtlich eine Kernkapitalquote von [(4 5)] %, mit dem zweiten Schritt [(6 7)] % und schließlich nach dem dritten Schritt der Rekapitalisierung eine Kernkapitalquote von [(7,5 8,5)]%.
- (26) Dieses Ziel einer Kernkapitalquote von [(7,5 8,5)]% entspricht laut Deutschland den internationalen Anforderungen an die Mindestkernkapitalquote, die gegenüber den aufsichtsrechtlich erforderlichen Größen deutlich gestiegen ist.
- (27) Die angemeldete Kapitalstärkung in Höhe von EUR 10 Mrd. hat einen Umfang von [(4 6)]% der gesamten Risikopositionen (Risk-Weighted Assets).
- (28) Die Kapitalstärkung bezweckt indirekt (siehe oben Punkt 17) auch eine Verlustteilnahme der hybriden Eigenkapitalinstrumente der Bank (insbesondere stille Einlagen und Genussrechte) zu vermeiden. Eine Verlustteilnahme soll vermieden werden, da diese die Kapitalmarktfähigkeit und damit die Refinanzierungsmöglichkeiten der BayernLB stark beeinträchtigen würde.

### 3. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (29) Deutschland hat die Maßnahmen als Beihilfe angemeldet. Deutschland vertritt die Auffassung, dass die Beihilfen gemäß Artikel 87 Abs. 3 (b) EG-Vertrag genehmigungsfähig ist, da sie zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaates notwendig ist.
- (30) Deutschland weist darauf hin, dass diese Maßnahmen notwendig sind, um die Kapitalmarktfähigkeit sowie die marktfähige Mindestkapitalisierung der BayernLB aufrecht zu erhalten. [....]
- (31) Die deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht haben bestätigt, dass die BayernLB aufgrund ihrer engen Verflechtungen mit der Funktionsweise des deutschen Bankensystems eine systemische Bedeutung für das deutsche Bankwesen hat. Sollten die Maßnahmen nicht erfolgen, ist anzunehmen, dass die BayernLB [...] ihre wichtige Funktion im Finanzwesen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ausüben kann.
- (32) Nach Auffassung Deutschlands erhält der Freistaat Bayern für die Kapitalmaßnahme eine marktgerechte Vergütung, die in Einklang mit dem deutschen Rettungspaket für Kreditinstitute steht. Die Maßnahmen seien notwendig, um die BayernLB funktionsfähig zu halten und gingen im Umfang nicht über das gebotene Maß hinaus.
- (33) Etwaige Wettbewerbsverzerrungen würden durch die dargestellten Auflagen vermindert. Die in der Kommissionsgenehmigung des deutschen Rettungspakets enthaltenen Auflagen und Zusicherungen fänden auf die vorliegenden Maßnahmen Anwendung.
- (34) Weiterhin wird vorgetragen, dass sich der Freistaat Bayern die Privatisierung der BayernLB zum Ziel gesetzt hat.
- (35) Hinsichtlich der Kapitalerhöhung, welche die BayernLB bei ihrer österreichischen Beteiligung HGAA durchgeführt hat, führt Deutschland an, dass diese Kapitalmaβnahme aufgrund der Bereinigung des Kreditportfolios der HGAA sowie aufgrund der Auswirkungen der Finanzkrise auf das Institut notwendig war und um die HGAA soweit zu rekapitalisieren (auf eine Mindestkernkapitalquote von [(5 7)] %), um ihr eine Teilnahme an der österreichischen Bankenbeihilferegelung zu ermöglichen. [....].

### 4. VERPFLICHTUNGEN DEUTSCHLANDS UND DER BAYERNLB

- (36) Die Kommission nimmt die folgenden Verpflichtungen Deutschlands und der BayernLB zur Kenntnis, die auf die Dauer der Inanspruchnahme der Beihilfemaßnahmen befristet sind:
  - Die BayernLB Holding AG wird keine Dividenden auf Altaktien ausschütten;
     Die BayernLB wird für das bestehende Geschäftsjahr mangels Gewinn keine Zinsen/Kupon für bestehende Kapitalinstrumente auszahlen, sofern sie hierzu nicht trotz Bilanzverlusts rechtlich verpflichtet ist.
  - Die Vergütung der Organmitglieder und Gesellschafter der BayernLB wird auf ein angemessenes Maß beschränkt und die Auszahlung von Bonifikationen wird

suspendiert. In diesem Zusammenhang wird explizit erklärt, dass die BayernLB den Stabilisierungsbedingungen des § 5 der Finanzmarktstabilisierungsverordnung (FMStFV) nachkommen wird.

- Die BayernLB verpflichtet sich, dem Kreditbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen. Auch insoweit kann auf §5 FMStFV Bezug genommen werden.
- Das Bilanzwachstum der BayernLB wird wie folgt eingeschränkt: die BayernLB verpflichtet sich, das Bilanzwachstum der Vorjahre nicht zu übertreffen und das nominale Bruttosozialprodukt-Wachstum des letzten Jahres, das durchschnittliche Wachstum des Bankensektors in den letzten 20 Jahren 1987-2007 oder das durchschnittliche Wachstum im Bankensektor der Eurozone in den letzten sechs Monaten, welches immer das höchste ist, nicht zu überschreiten.
- (37) Deutschland sichert der Kommission eine laufende Überprüfung der Kapitalmaßnahme zu.
- (38) Deutschland verpflichtet sich, der Kommission innerhalb von sechs Monaten einen Umstrukturierungsplan vorzulegen, der die gesamte BayernLB-Gruppe umfasst. Eckpunkte dieses Konzepts sollen eine Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder sowie eine Fokussierung auf ausgewählte europäische Regionen sein. Außerdem ist eine signifikante Verkleinerung der Bilanzsumme vorgesehen.
- (39) Außerdem verpflichtet sich Deutschland, dass die BayernLB der Kommission bereits in den nächsten vier Monaten das Konzept des Umstrukturierungsplans präsentieren wird, bevor dies von den Eigentümergremien endgültig verabschiedet wird.

# 5. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

### 4.1 Vorliegen einer Beihilfe

- (40) Die Kommission stellt zunächst in Übereinstimmung mit den deutschen Behörden fest, dass die angemeldeten Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zugunsten der BayernLB Holding bzw. deren hundertprozentiger Tochter BayernLB darstellen.<sup>2</sup>
- (41) Gemäß Artikel 87 (1) des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Kommission hat gegenwärtig keine Anhaltspunkte für eine indirekte Beihilfe an die Anteilseigner, die sich möglicherweise durch Erhalt eines Anteils des Sparkassenverbandes von rund [(3 – 10)] % nach der Kapitalerhöhung ergeben könnte. Eine solche Beurteilung wäre allerdings nur nach sorgfältiger Überprüfung der vorläufigen indikativen Unternehmenswertermittlung möglich, die die Kommission höchstens im Rahmen der Umstrukturierungsprüfung leisten kann und sich mithin vorbehält.

- (42) Nachdem die BayernLB im Finanzsektor aktiv ist, der sich im intensiven internationalen Wettbewerb befindet, würde jeder Vorteil aus staatlichen Ressourcen an die BayernLB das Potential in sich bergen, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verzerren. Darüber hinaus handelt es sich um staatliche Ressourcen und die Maßnahmen, die vom Freistaat Bayern durchgeführt werden, sind dem Staat zuzuordnen.
- (43) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der BayernLB einen selektiven Vorteil gewähren.
- (44) Die Kapitalerhöhungsmaßnahme erlauben es der BayernLB, ausreichendes Eigenkapital zu erhalten, welches sie angesichts der schwierigen Situation der BayernLB und der gegenwärtigen Bedingungen auf den Finanzmärkten in der Höhe und zu solchen Bedingungen nicht erhalten hätte<sup>3</sup>. Dies führt zu einem ökonomischen Vorteil für die BayernLB und stärkt ihre Position im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten. Der Vorteil ist selektiv, da nur eine Bank begünstigt ist.
- (45) Auch für die Abschirmung des ABS-Portfolios geht die Kommission davon aus, dass unter den gegenwärtigen Umständen einer Finanzkrise kein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber bereit gewesen wäre, eine solche Abschirmung zu stellen. Die Kommission ist jedenfalls der Auffassung, dass die Abschirmung des ABS-Portfolios nicht mit eine Garantie zu vergleichen ist, sondern eher mit einer Kapitalzuführung, da sie der Kompensation bereits konkretisierter signifikanter Verluste dient. Insbesondere in Anbetracht der worst case Verluste ist die Kommission daher der Auffassung, dass in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Praxis das Beihilfeelement der Abschirmung bis zu 100% des abgeschirmten Betrags, d.h. EUR 4,8 Mrd. betragen kann.<sup>4</sup>. Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass sie das in der Abschirmungsmaßnahme enthaltene Beihilfeelement nicht genau quantifizieren muss, solange die Beihilfe als eine mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Rettungsbeihilfe betrachtet werden kann.

2

Cf. Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland, noch nicht veröffentlicht, Punkt 44 sowie Mitteilung der Kommission zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten im Rahmen der gegenwärtigen Finanzkrise: Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß und Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung unzumutbarerer Wettbewerbsverzerrungen vom 5. Dezember 2008, Punkt 24,

Siehe http://ec.europa.eu/comm/competition/state\_aid/legislation/recapitalisation\_communication.pdf

Cf. Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 in der Sache NN 25/2008, Rettungsbeihilfe für die WestLB (ABl. C 189 vom 26.7.2008, S. 3). Punkt 36, wo es heißt: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Kapitalzufuhr eine geeignete Alternative zu einem Risikoschirm gewesen wäre. Das aufgrund des mark-to-market-Verlusts benötigte Kapital hätte sich im März 2008 auf EUR [(2,5-5)] Mrd. belaufen. Ferner stellt die Kommission fest, dass die EUR 5 Mrd. das Ergebnis eines Stresstests sind und als maximales Ausfallrisiko betrachtet werden könnten, und zwar trotz des Umstands, dass der erwartete Ausfall für das Portfolio wesentlich geringer war. Aufgrund der derzeitigen Subprime-Krise und des enormen Unterschieds zwischen den möglichen Ausfallszenarien und dem schlimmsten Fall einer Inanspruchnahme der gesamten Garantiesumme hegte die Kommission Zweifel an der Stichhaltigkeit der zugrunde gelegten Ausfallszenarien. Daher geht die Kommission davon aus, dass das von den Eigentümern der WestLB und insbesondere dem Land NRW eingegangene Risiko wesentlich höher war als es in einem normalen Szenario zum Ausdruck kommen konnte und dass unter den vorstehend beschriebenen Umständen nicht auszuschließen wäre, dass das Beihilfeelement bis zu 100 % des Nominalwerts betragen könnte. Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass sie das in der Garantie enthaltene Beihilfeelement nicht genau quantifizieren muss, solange die Beihilfe als eine mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Rettungsbeihilfe betrachtet werden kann. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass das Land NRW eine Provision in Höhe von [(0,2-1)] % erhält, durch die sich das in der Garantie enthaltene Beihilfeelement bei einer Garantielaufzeit von zehn Jahren nominal um rund EUR [(100-500)] Mio. verringert.

### 4.2 Vereinbarkeit der finanziellen Unterstützungsmaßnahmen

# 4.2.1. Anwendung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag

- (46) Deutschland beabsichtigt, eine Kapitalerhöhung sowie eine Garantiemaßnahme an die BayernLB zu gewähren, die seitens Deutschlands als eine Bank mit Systemrelevanz für den deutschen Finanzmarkt angesehen wird. Unter den gegenwärtigen Umständen im Finanzmarkt hat die Kommission bereits akzeptiert, solche Maßnahmen in direkter Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag zu untersuchen<sup>5</sup>.
- (47) Nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag ist die Kommission befugt, eine Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, wenn sie zur "Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftslebens eines Mitgliedsstaats" beiträgt. Die Kommission weist darauf hin, dass das Gericht erster Instanz nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag restriktiv anzuwenden ist, so dass die Beihilfe nicht nur einem Unternehmen oder einem Wirtschaftszweig zugute kommen darf, sondern der Beseitigung einer Störung im gesamten Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaats dienen muss.<sup>6</sup>

# 4.2.2. Vereinbarkeit unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag

- (48) Gemäß der Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Beihilfenregegeln auf Maßnahmen zu Gunsten von Finanzinstitutionen im Kontext der gegenwärtigen Finanzkrise<sup>7</sup> ("Bankenmitteilung") muss im Rahmen der Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag hervorgehoben werden, dass eine Beihilfe oder Beihilferegelung nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt, wobei gleichzeitig die allgemeinen Ziele des Vertrags und insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 4 Absatz 2 EG-Vertrag zugrunde gelegt werden, nach denen derartige Maßnahmen folgende Voraussetzungen erfüllen müssen<sup>8</sup>:
  - a. *Geeignetheit:* Die Maßnahme muss genau auf das Ziel ausgerichtet sein, in diesem Fall die Behebung einer beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Maßnahme nicht geeignet ist, die Störung zu beheben.
  - b. *Notwendigkeit:* Ohne die Beihilfemaßnahme in dem jeweiligen Umfang und der jeweiligen Form würde das Ziel nicht erreicht werden. Dies bedeutet, dass sich die

Vgl. § 47 der Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland, noch nicht veröffentlicht.

Vgl. grundsätzlich verbundene Rs. T-132/96 und T-143/96, Freistaat Sachsen und Volkswagen AG/Kommission, Slg. 1999, II-3663, Rdnr. 167. Bestätigt in den Entscheidungen der Kommission in der Sache C 47/1996, Crédit Lyonnais (ABI. L 221 vom 8.8.1998, S. 28, Rdnr. 10.1), in der Sache C 28/2002, Bankgesellschaft Berlin (ABI. L 116 vom 4.5.2005, S. 1, Rdnrn. 153 ff.) und in der Sache C 50/2006, BAWAG, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 166. Siehe Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2007 in der Sache NN 70/2007, Northern Rock (ABI. C 43 vom 16.2.2008, S. 1), Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 in der Sache NN 25/2008, Rettungsbeihilfe für die WestLB (ABI. C 189 vom 26.7.2008, S. 3), und Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 in der Sache C 9/2008 Sachsen LB, noch nicht veröffentlicht.

Mitteilung der Kommission — Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise, ABl. C 270, 25. Oktober 2008, S. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Cf. Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 *Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland*, noch nicht veröffentlicht.

Maßnahme sich auf das zur Verwirklichung des Ziels erforderliche Mindestmaß beschränkt, und in der Form erfolgt, die sich am besten für die Behebung der Störung eignet. Wenn eine geringere Beihilfe oder eine Maßnahme mit weniger wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen (z. B. eine zeitlich und im Umfang begrenzte Garantie statt einer Kapitalzuführung) genügen würde, um die beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens zu beheben, dann wäre die fragliche Maßnahme nicht notwendig. Dieser Ansatz wurde in der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt<sup>9</sup>.

- c. Verhältnismäßigkeit: Die positiven Auswirkungen der Maßnahme müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den durch die Maßnahme verursachten Verfälschungen des Wettbewerbs stehen; nur so ist gewährleistet, dass sich die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der zur Erreichung der gesteckten Ziele ergriffenen Maßnahmen auf das Mindestmaß beschränken. Dies ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG-Vertrag und Artikel 4 Absatz 1 EG-Vertrag, nach denen die Gemeinschaft die Aufgabe hat, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und einen freien Wettbewerb zu gewährleisten. Deshalb sind nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag alle staatlichen oder aus staatlichen Mittel gewährte selektive Maßnahmen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten, untersagt. Für jede staatliche Beihilfe, die nach der Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag genehmigt wird, muss sichergestellt sein, dass diese auf das zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderliche Mindestmaß beschränkt ist und dass die sich daraus ergebenden Wettbewerbsverfälschungen so gering wie möglich gehalten werden.
- (49) In der Bankenmitteilung werden generelle Bedingungen für Stützungsmaßnahmen in der Finanzkrise, unter anderem für Kapitalerhöhungen, aufgestellt. Diese Prinzipien sind nicht nur für Beihilferegelungen, sondern *mutatis mutandis* auch für individuelle Fälle anzuwenden. Die Bedingungen sind durch die Mitteilung der Kommission zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten im Rahmen der gegenwärtigen Finanzkrise vom 5 Dezember 2008<sup>10</sup> ("Rekapitalisierungsmitteilung") ergänzt und präzisiert worden.
- (50) Am 12. Dezember 2008 hat die Kommission die deutsche Beihilferegelung zum Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland genehmigt<sup>11</sup>. Dieses gründet sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des FMStFG und der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (FMStFV). Soweit im vorliegendem Fall den der Beihilferegelung zu Grunde liegenden Bedingungen entsprochen wird, obwohl die Maβnahmen selbst außerhalb der Beihilfenregelung durchgeführt werden, kann die

Siehe Urteil in der Rs. 730/79, Philip Morris, Slg. 1980, 2671. Dieses Urteil wurde vor kurzem vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. April 2008 in der Sache C-390/06, *Nuova Agricast v Ministero delle Attività Produttive*, bestätigt, wo es heißt: "Wie aus dem Urteil vom 17. September 1980, Philip Morris Holland/Kommission (730/79, Slg. 1980, 2671, Rdnr. 17), hervorgeht, kann eine Beihilfe, die die finanzielle Lage des begünstigten Unternehmens verbessert, ohne zur Erreichung der in Art. 87 Abs. 3 EG vorgesehenen Ziele notwendig zu sein, nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen

Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland, noch nicht veröffentlicht.

10

werden."

Mitteilung der Kommission zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten im Rahmen der gegenwärtigen Finanzkrise: Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß und Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung unzumutbarerer Wettbewerbsverzerrungen;

Siehe http://ec.europa.eu/comm/competition/state\_aid/legislation/recapitalisation\_communication.pdf

Kommission davon ausgehen, dass die Maßnahmen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind.

## a) Unternehmen in Schwierigkeiten

- (51) Die Rekapitalisierungsmitteilung ergänzt die Bankenmitteilung insofern, als sie konkrete Vorgaben für die erforderliche unterschiedliche Behandlung zweier Gruppen von Banken macht: der grundsätzlich gesunden Banken, die vorübergehend unterstützt werden, um die Finanzmärkte zu stabilisieren und Bürgern und Unternehmen ungehinderten Zugang zu Krediten zu ermöglichen, auf der einen Seite und der aufgrund ihres Geschäftsmodells oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten geratenen Banken, die von Insolvenz bedroht sind, auf der anderen Seite. Da bei staatlichen Hilfen für Banken in Schieflage die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen groß ist, ist anders als bei grundsätzlich gesunden Unternehmen die Verwendung staatlicher Mittel nur zulässig, wenn die Vergütung und die weiteren Bedingungen der Kapitalzuführung dem Umstand, dass die begünstigte Bank notleidend ist, Rechnung tragen, und zudem weitreichende Umstrukturierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung langfristigen Rentabilität ergriffen werden. Ein Umstrukturierungsplan ist auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>12</sup> ("Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien") zu bewerten<sup>13</sup>.
- (52) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die deutschen Behörden einräumen, dass es sich bei der BayernLB um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Die Kommission stimmt dem zu, da ohne die angemeldeten Maßnahmen das Eigenkapital unter die aufsichtsrechtlich erforderliche Mindestkernkapitalquote fallen würde. Damit erfüllt die BayernLB die Bedingungen für ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Abschnitt 2.1. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien. Die Kommission wird daher die Vereinbarkeit mit den in der Rekapitalisiserungsmitteilung dargelegten Bedingungen für in Schwierigkeiten geratene Banken beurteilen.

## b) Kapitalzuführung

- (53) Kapitalstärkungen von Banken sind grundsätzlich geeignet, dazu beizutragen, dass Banken den Konsequenzen der Finanzkrise widerstehen und ihrer Rolle als Kreditgeber weiterhin nachgehen können.<sup>14</sup>
- (54) Allerdings sind Kapitalzuführungen grundsätzlich so durchzuführen, dass sie auf ein Mindestmaß beschränkt und angemessen sind. Dies betrifft sowohl den Umfang der Maßnahme als auch im Prinzip die Vergütung dafür.
- (55) Was den Umfang der Maßnahme betrifft, merkt die Kommission an, dass sich die Kapitalzuführung in Höhe von EUR 10 Mrd. auf [(4 6)]% der Risk-Weighted Assets (RWA) beläuft. Dies liegt über dem Wert von 2% der RWA, den die Kommission in ihrer Rekapitalisierungsmitteilung als Indikator für grundsätzlich gesunde Banken betrachtet. Die Maßnahme hat somit einen erheblichen Umfang. Dennoch ist die

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. C 244. 1. Dezember 2002. S. 2.

Mitteilung der Kommission zur Rekapitalisierung vom 5. Dezember 2008, Punkt 44.

Mitteilung der Kommission zur Rekapitalisierung vom 5. Dezember 2008, Punkt 3. Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober in der Sache N 507/2008 Garantieregelung für Banken im Vereinigten Königreich, ABl. C 290, 13.11.2008, S. 4.

Kapitalstärkung in der vorgesehenen Höhe zusammen mit der Abschirmung des ABS-Portfolios der BayernLB notwendig, um angemessene Eigenkapitalquoten auszuweisen. Sie ermöglicht es, gemeinsam mit der Abschirmung des ABS-Portfolios das Eigenkapital der BayernLB in drei Schritten auf eine Zielkernkapitalquote von [(7,5 – 8,5)] % zu bringen. Die Kommission hat bereits in diversen Entscheidungen Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung in diesem Maß gebilligt. Diese erhöhte Kernkapitalquote ist auch weiterhin aufrecht zu erhalten, jedenfalls solange die BayernLB die hier angeführten Beihilfemaßnahmen in Anspruch nimmt.

- (56) Außerdem überschreitet die Kapitalmaßnahme insgesamt nicht die Obergrenze von EUR 10 Mrd. für ein einzelnes Unternehmen und entspricht damit den Vorgaben des von der Kommission genehmigten Rettungspakets für Finanzinstitute in Deutschland.
- (57) Vor allem verpflichtet sich Deutschland, die Kapitalmaßnahmen als Rettungsmaßnahmen auf sechs Monaten zu begrenzen und diese dann als Umstrukturierungsmaßnahmen weiterzuführen, für die ein weitreichender und umfassender Umstrukturierungsplna vorzulegen ist. 16
- (58) Die Angemessenheit ergibt sich vor allem aus einer adäquaten Vergütung sowie zahlreichen Verhaltensmaßregeln.
- (59) Was die Vergütung des Maßnahme betrifft, so sind die Vorzugsaktien, die in der 1. und 3. Tranche der Kapitalerhöhung ausgeben werden, mit einem Gewinnvorzug von EUR 300 Mio. ausgestattet, was einer Vergütung von 10% auf das eingesetzte Kapital entspricht. Die stille Beteiligung wird ebenfalls mit 10% vergütet werden und weist eine vorrangige Bedienung vor der Dividende der Kapitaleigner und vor der Dotierung von Rücklagen auf. Die Vergütungen sind im Falle eines Ausfalls nicht nachzahlbar.
- (60) Die Vergütung von 10% steht prinzipiell im Einklang mit der deutschen Beihilferegelung, die eine jährliche Vergütung von mindestens 10% für nicht grundsätzlich gesunde Banken vorsieht.<sup>17</sup> Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Durchschnittsangabe, die je nach individuellem Risikoprofil auch darüber liegen kann. Da das Risikoprofil der BayernLB eher am oberen Rand liegt, wäre prinzipiell eine höhere Vergütung zu erwarten. Jedoch kann bei Unternehmen in Schwierigkeiten von einer marktgerechten Vergütung ab gesehen werden, solange sichergestellt ist, dass die Vergütung nicht unter einer entsprechenden Vergütung für grundsätzlich gesunde Banken liegt, <sup>18</sup> was bei der vorgesehenen Vergütung von 10 % jedenfalls der Fall ist.
- (61) Die Kommission nimmt außerdem positiv zur Kenntnis, dass sich die BayernLB Holding zu einem Dividendenverbot verpflichtet hat.

Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober in der Sache N 507/2008 Garantieregelung für Banken im Vereinigten Königreich, ABl. C 290, 13.11.2008, S. 4, Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 in der Sache N 560/2008 – Unterstützungsmaßnahmen für Kreditinstitute in Griechenland, Punkt 9, noch nicht veröffentlicht.

Die Kommission geht ebenso hinsichtlich der Kapitalisierungsmaßnahmen für die HGAA davon aus, dass eine Umstrukturierung der BayernLB die gesamte Banken-Gruppe, mithin auch die HGAA umfasst, weswegen diese Maßnahme der BayernLB und die künftige Entwicklung der HGAA als Teil des BayernLB-Umstrukturierungsplans bei Vorliegen eines solchen einer entsprechenden Überprüfung unterzogen werden wird.

Vgl. § 16 der Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland, noch nicht veröffentlicht.

Mitteilung der Kommission zur Rekapitalisierung vom 5. Dezember 2008, Punkt 44.

- (62) Außerdem sollen die Mittel im laufenden Geschäftsjahr nicht dazu herangezogen werden, die Kupons der Hybridkapitaleigentümer (i.e. die Inhaber stiller Einlagen, von Genussrechten und weitere Hybridkapitaleigentümer) im derzeitigen Wirtschaftsjahr zu bedienen. Das Kapital wird in Bezug auf die Hybridkapitaleigentümer lediglich herangezogen werden, um eine Verlustbeteiligung dieser Hybridkapitaleigentümer zu vermeiden. Dies erscheint notwendig, um die Refinanzierungsmöglichkeiten der BayernLB wie oben dargelegt nicht zu gefährden.
- (63) Schließlich haben Deutschland bzw. die BayernLB mehrere Verhaltensverpflichtungen übernommen, um eine unverhältnismäßige Verzerrung des Wettbewerbs zu vermeiden (siehe Punkt (36)), die im Einklang mit den Erwägungen der Rekapitalisierungsmitteilung in Bezug auf notleidende Banken stehen.
- (64) Die Kommission kommt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass die beabsichtigte Maßnahme der Kapitalstärkung zum jetzigen Zeitpunkt als geeignet, notwendig und verhältnismäßig anzusehen ist.

## c) Abschirmung des ABS-Portfolios durch eine Garantiererklärung

- (65) Ziel der Abschirmung des ABS-Portfolios ist es, weitere Abschreibungen auf das ABS-Portfolio zu verhindern und damit den Verlust der BayernLB für das Jahr 2008 zu verringern und eine Reduzierung des Eigenkapitals zu vermeiden.
- (66) Die Kommission hat bereits in anderen Fällen festgestellt, dass die Bewertungen von Wertpapieren in den derzeitigen Finanzmarktturbulenzen bedeutende Auswirkungen auf die Eigenmittel haben können und eine Abschirmung ein geeignetes Mittel ist, dies zu vermeiden. In der Tat wird durch die Abschirmung eine Verminderung des Eigenkapitals um EUR [(1 2)] Mrd. nach HGB bzw. rund EUR [(2 3)] Mrd. nach International Financial Reporting Standards (IFRS) vermieden. Darüber hinaus vermindert die Abschirmung die gegenwärtige Eigenmittelbindung und vermeidet auch eine zukünftige Eigenmittelbindung infolge einer Ratingverschlechterung des ABS-Portfolios in Höhe von rund EUR [(0,2 0,8)] Mrd. Die Abschirmung führt somit zu einer notwendigen Stabilisierung des Eigenkapitals der Bank mit einem aufsichtsrechtlichen Eigenkapitaleffekt von EUR [(1,2 2,8)] Mrd. Deshalb ist auch die Risikoabschirmung geeignet, um BayernLB und ihre Funktion für die Realwirtschaft zu stärken.
- (67) Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass die Maßnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt ist. Die Kommission nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass die Abschirmung einen Selbstbehalt der BayernLB in Höhe von EUR 1,2 Mrd. vorsieht. Die BayernLB kann die Abschirmung daher erst dann und nur insoweit in Anspruch nehmen, als ein Verlust in Höhe von EUR 1,2 Mrd. überschritten wird.
- (68) Allerdings stellt die Kommission fest, dass die Laufzeit der Abschirmung bis zu sechs Jahre betragen kann.<sup>20</sup> Deutschland hat diesbezüglich erläutert, dass der gewünschte

Vgl. Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 in der Sache NN 25/2008, Rettungsbeihilfe für die WestLB, ABI C 189 vom 26.7.2008, S. 3.

13

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Portfolio durch Tilgung in sechs Jahren auf unter EUR [(4 – 6)] Mrd. abgeschmolzen sein soll und das verbleibende Portfolio im Einvernehmen mit dem Garant veräußert werden soll, so dass davon auszugehen ist, dass die Abschirmung nach spätestens sechs Jahren ausläuft.

Effekt der Abschirmung, d.h. eine Verminderung des Eigenkapitals durch das ABS-Portfolio zu verhindern, nur erzielt werden kann, wenn die Abschirmung solange läuft wie die jeweils von ihr zu sichernde Forderung aus dem ABS-Portfolio. Allerdings soll auch die Abschirmung als Rettungsmaßnahmen auf sechs Monaten begrenzt sein und kann dann potentiell als Umstrukturierungsbeihilfe weitergeführt werden, die jedoch entsprechend zu prüfen ist. Unter dieser Bedingung kann die längere Laufzeit akzeptiert werden.

- (69) Was die Vergütung von in Höhe von [(0,4 0,7)] % p.a. für die Abschirmung anbetrifft, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Vergütung prinzipiell für eine Abschirmung nicht angemessen sein kann, da sie unter denen für Garantien in der deutschen Beihilferegelung liegt<sup>21</sup>, obwohl sie wegen ihrer Nähe zum Eigenkapital eigentlich noch höher vergütet werden sollte. Da die Beihilfe jedoch ohnehin im Rahmen des Umstrukturierungsplans zu bewerten sein wird, bedarf es einer angemessenen Vergütung in der Rettungsphase einer nicht grundsätzlich gesunden Bank nicht unbedingt.<sup>22</sup>
- (70) Darüber hinaus gelten die oben genannten Verhaltensverpflichtungen (siehe Punkt (35)) auch für die Abschirmung. Die Kommission kommt somit zu dem Schluss, dass die beabsichtigte Maßnahme der Abschirmung des ABS-Portfolios zum jetzigen Zeitpunkt als geeignet, notwendig und verhältnismäßig anzusehen ist.

#### 6. ENTSCHEIDUNG

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag erfüllen. Folglich erhebt die Kommission keine Einwände gegen die Maßnahmen.

Die Kommission erwartet von den deutschen Behörden, dass sie ihrer Verpflichtungszusage, der Kommission bis spätestens innerhalb von sechs Monaten einen schlüssigen und fundierten Umstrukturierungsplan bzw. einen Beweis für die vollständige Beendigung der Beihilfen vorzulegen, nachkommen.

Die Kommission genehmigt die notifizierten Maßnahmen für einen Zeitraum von sechs Monaten. In Einklang mit Punkt 26 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien verlängert sich dieser Zeitraum bei Vorlegen eines Umstrukturierungsplans der BayernLB automatisch bis zur Entscheidung der Kommission über diesen Umstrukturierungsplan<sup>23</sup>.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen.

\_

Vgl. Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 im Fall N 625/2008 Rettungspaket für Finanzinstitute in Deutschland, noch nicht veröffentlicht.

Im Ergebnis ebenso: Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 in der Sache NN 25/2008, Rettungsbeihilfe für die WestLB, ABl C 189 vom 26.7.2008, S. 3.

Vgl. auch Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 in der Sache NN 49/2008 *Dexia*, noch nicht veröffentlicht.

Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community law/state aids/index.htm

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

 Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Staatliche Beihilfen Rue de la Loi/Wetstraat, 200 1049 BRÜSSEL, BELGIEN Telefax: (32-2) 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Neelie KROES Mitglied der Kommission